

Neu-Fassung lt. Antrag des Vorstandes (April 2012)

Satzung der Gemeinschaft Bothfelder Kaufleute e.V. (GBK e.V.)

§ 1

Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gemeinschaft Bothfelder Kaufleute e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 7095 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist der Aufbau eines Netzwerks zur Sicherung, zum Ausbau und zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Hannover-Bothfeld sowie die Interessenvertretung der Bothfelder Kaufleute.
2. Der Vereinszweck ist nicht überwiegend wirtschaftlich. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Sollten am Ende eines Geschäftsjahres Überschüsse verbleiben, sind diese als Rücklage für das Folgejahr zu behandeln.
3. Der Verein führt im Interesse des Vereinszwecks Aktionen, Veranstaltungen und Ähnliches durch. Hierzu gehören z. B. gemeinsame Werbung, Ausrichtung bzw. Beteiligung am Bothfelder Herbstmarkt, Gewerbeschauen, Weihnachtsmarkt und Ähnlichem.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Fachausschüsse

§ 4

Mitgliederversammlung

Es gibt zwei Arten von Mitgliederversammlung:

- a. Die Jahreshauptversammlung
- b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung hat zu entscheiden über

- a. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstands für das abgelaufene Jahr,
- b. Prüfungsberichte der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstandes und der sonst tätig gewesenen Organe bzw. Ausschüsse,
- d. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
- e. Erforderliche Neu- bzw. Ersatzwahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- g. etwa vorliegende Anträge

Der Vorstand kann die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er diese für erforderlich hält. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert.

Der Vorsitzende. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Es kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu Beginn der Versammlung einem anderen Mitglied das Stimmrecht übertragen werden, wobei ein Mitglied maximal bis zu drei Mitglieder vertreten darf.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

Das Protokoll führt der Schriftführer. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet und vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter gegengezeichnet.

Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss oder einem gewählten Mitglied übertragen.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a. Vorsitzenden
- b. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Schatzmeister
- d. Schriftführer
- e. und bis zu drei Beisitzern

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet die Vereinsmittel. Er hat weiter folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung und Überprüfung der Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiterer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann seine Position kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl durch ein vom Vorstand zu berufendes Vereinsmitglied ersetzt werden.

Der Vorstand kann Fachausschüsse zur eigenen Unterstützung einsetzen. Die Ausschüsse bestehen aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

§ 6

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung der Rechnungen und des Jahresabschlusses werden durch zwei Rechnungsprüfer durchgeführt. Die Rechnungsprüfer werden auf 2 Jahre gewählt, wobei der neugewählte Prüfer im ersten Jahr als 2. Prüfer fungiert und im zweiten Jahr als 1. Prüfer. In jedem Jahr wird ein Rechnungsprüfer neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Prüfer haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, Unternehmen gleich welcher Rechtsform oder geschäftlichen Größe, sowie Freiberufler. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über Beitrittserklärungen von Unternehmen und Einzelpersonen entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder sind stimmberechtigt, können aber kein Amt im Vorstand ausüben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod oder Erlöschen der Firma
- b. Kündigung: Diese ist schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- c. Ausschluss: Dieser erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung wird das Mitglied informiert und um Stellungnahme gebeten.
- d. Wenn ein Kriterium für die ordentliche Mitgliedschaft entfällt, kann ein Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft gestellt werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Das außerordentliche Mitglied behält sein Stimmrecht, kann jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist eine Ehrenmitgliedschaft.

§ 9

Beiträge

1. Die zur Durchführung der Aufgaben der **Gemeinschaft Bothfelder Kaufleute e.V. (GBK e.V.)** notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und Umlagen aufgebracht.
2. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 28.02. des laufenden Jahres zu entrichten; bei Vereinseintritten im Laufe des Jahres wird der entsprechende, anteilige Beitrag sofort nach Eintritt fällig.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Hierbei ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand schriftlich 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zuzuleiten. Der Text der Satzungsänderung muss in der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Institution nach Abstimmung der Mitglieder. Zur Bestimmung der Institution bedarf es der Stimmen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Liquidator ist der Vorstand (§ 77 BGB).
4. Ist eine Versammlung für Beschlüsse nach § 10 der Satzung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Versammlung mit gleichem Gegenstand ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig – hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 11

Haftung

1. Für Schäden und Verluste die Mitgliedern bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit entstehen, haftet der Verein nicht.
2. Für den Vorstand muss der Verein eine separate Haftpflichtversicherung abschließen.

Genehmigung der Satzungsänderung durch das Amtsgericht Hannover am 01.10.2012 (Tag der Eintragung). Eingetragen auf Registerblatt VR 7095